

Der Buchst. d trifft auch für die Offiziere mit höheren Dienststellungen zu, die bei Jgrraiden des festgelegten Lebensalters einen Dienstgrad bis Oberst/Kapitän zur See erreicht haben.

(3) Über die Beendigung des aktiven Wehrdienstes nach Vollendung der Mindestdienstzeit entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung.

(4) Der Minister für Nationale Verteidigung kann für besondere Dienststellungen andere als in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Regelungen treffen.

#### § 29

##### Qualifizierung der Offiziere

Die Offiziere der Nationalen Volksarmee haben sich ständig eine hohe politische, militärische, spezialfachliche, wissenschaftlich-technische und allgemeine Bildung sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer höheren Dienststellung zu erwerben. Das erfolgt durch Besuch von Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder von Lehreinrichtungen anderer sozialistischer Armeen, in der praktischen Dienstdurchführung, im Selbst- bzw. Fernstudium oder bei Notwendigkeit im Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen oder durch ähnliche Maßnahmen.

#### § 30

##### Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee

Die Einrichtungen der Nationalen Volksarmee zur Aus- bzw. Weiterbildung der Offiziere des aktiven Wehrdienstes tragen den Charakter von Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 31

##### Anerkennung ausländischer Diplome oder Zeugnisse

Die von Offizieren der Nationalen Volksarmee an Lehreinrichtungen sozialistischer Staaten erworbenen Diplome bzw. Zeugnisse sind den von den Hoch- bzw. Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehenen Diplomen bzw. Zeugnissen gleichgestellt.

#### § 32

##### Entlassung arts dem aktiven Wehrdienst

(1) Die Offiziere des aktiven Wehrdienstes können aus folgenden Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden:

- a) Erfüllung der Mindestdienstzeit der Offiziere im aktiven Wehrdienst gemäß § 28,
- b) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
- c) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- d) fehlende Möglichkeit des Einsatzes im aktiven Wehrdienst,
- e) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,

f) strukturelle Veränderungen in der Nationalen Volksarmee,

g) disziplinarische Gründe,

h) dauernde Dienstuntauglichkeit,

i) Erreichung der Altersgrenze,

j) Ausschluß vom Wehrdienst.

(2) Bei Entlassungen nach Abs. 1 Buchstaben a—g erfolgt die Versetzung in die Reserve, soweit das Höchstalter für die Wehrpflicht noch nicht erreicht ist. Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und anschließender Dienstverrichtung in einem Organ des Wehrersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve erst nach Beendigung des Dienstes in diesem Organ.

#### S 33

##### Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Generale

(1) Die Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

(2) Der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die Beendigung des aktiven Wehrdienstes der Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee.

#### V. Abschnitt

##### Sonderregelungen

#### § 34

##### Sonderregelung für die Ernennung oder Beförderung

Der Minister für Nationale Verteidigung kann für Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, und Soldaten auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Die Voraussetzung dafür ist, daß diese Wehrpflichtigen solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung des aktiven Wehrdienstes eine Dienststellung einzunehmen, die diesen höheren erreichbaren Dienstgrad entspricht.

#### § 35

##### Einrichtung von Fachschulen

Der Minister für Nationale Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die Aus- bzw. Weiterbildung von Unteroffizieren des aktiven Wehrdienstes Fachschulen einrichten.

#### § 36

##### Sonderregelungen für den Verteidigungszustand

(1) Für alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee besteht während des Verteidigungszustandes das allgemeine Dienstverhältnis des aktiven Wehrdienstes.